

„Alle Kinder haben das Recht auf eine gute schulische Bildung, egal woher sie kommen. Aber eine Teilnahme am Regelunterricht an einer deutschen Schule ist gerade für Kinder aus Familien, die Hals über Kopf vor Krieg und Terror ihr Land verlassen mussten, oft nicht möglich. Daher versuchen die Lehrkräfte in den Sprachlernklassen erst einmal auf die Kinder zuzugehen, sie an ihre neue Umgebung zu gewöhnen und eine sprachliche Basis zu legen. Für die Lehrkräfte ist das häufig eine sehr große Herausforderung.“ [F. Heiligenstadt, Pressemitteilung v. 19.01.2015]

Sprachlernschülerinnen und -schüler

In der einzurichtenden Sprachlernklasse lernen Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen Sprachen aus unterschiedlichen Ländern, die in der Regel erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind. Die Voraussetzungen hinsichtlich bestehender Deutschkenntnisse sind vor dem Hintergrund unterschiedlichster Migrationshintergründe individuell unterschiedlich. Zum Teil bestehen über familiäre Bezüge zur neuen Heimat in Ansätzen Kenntnisse über die deutsche Sprache. Einige unserer Schülerinnen und Schüler wachsen in einer zweisprachigen Umgebung auf. Viele Schülerinnen und Schüler kommen mit ihren Familien mit Blick auf ihre Sprachkenntnisse weitgehend unvorbereitet zu uns. Auch sind nicht alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Muttersprache ausreichend alphabetisiert. Darüber hinaus sind alle Schülerinnen und Schüler in den verschiedensten Kulturen verankert und verfügen über ein individuell unterschiedliches Welt- und Allgemeinwissen. Hieraus resultieren komplexe Anforderungen an das gemeinsame Lernen und Lehren in Sprachlernklassen.

Im Besonderen ist der Lern- und Sprachlernerfolg gekennzeichnet durch eine sprachförderliche Umgebung, in der sich die Schülerinnen und Schüler angstfrei in der für sie neu zu erlernenden Sprache äußern können. Die Herausforderung liegt unter anderem in dem vertrauensvollen Miteinander aller an der Unterrichtssituation Beteiligten.

Konzeptionelle Grundüberlegungen

Mit Beginn des Schuljahres 2015/16 ist in Kooperation der **GTS2001 Syke** und der **Oberschule Bassum** eine Sprachlernklasse am Schulzentrum Petermoor einzurichten für Schülerinnen und Schüler, die erst seit Kurzem in Deutschland leben und die auf Grund erheblicher Defizite in der deutschen Sprache dem Unterricht in der Regelklasse **noch nicht** folgen können.

Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen ergeben sich aus folgenden Bestimmungen:

- § 54a Sprachfördermaßnahmen des niedersächsischen Schulgesetzes,
- Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, RdErl. d. MK v. 1.7.2014,
- Rahmenrichtlinien Deutsch als Zweitsprache,
- „Netzwerk für Deutsch als Zweit- und Bildungssprache, Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Kompetenz“, Niedersächsische Landesinstitut für Qualitätsentwicklung 2010.

Ziel ist es, dass die Kinder so schnell wie möglich am Regelunterricht teilnehmen: „Ein systematischer Spracherwerb in Deutsch als Zweitsprache ermöglicht zunehmend fach- und bildungssprachliche Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Ziel soll das Erreichen

der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen sein; die Niveaustufe B1 ist anzustreben.“¹

Die Förderung und Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ist nicht nur Ziel und Aufgabe des Unterrichts in Sprachlernklassen, sondern Aufgabe der Schule als Ganzes. Die Ganztagschule bietet zusätzliche Möglichkeiten, das Thema Sprachförderung in die Gestaltung der Ganztagsangebote einzubeziehen.

Der Unterricht in der Sprachlernklasse dient vorrangig dem Erwerb und der Erweiterung der deutschen Sprachkenntnisse und bereitet auf den Übergang in die Regelklasse vor. Er darf sich daher nicht auf Sprachunterricht beschränken, sondern ist auch fachbezogen zu erteilen. Bei der Vermittlung fachlicher Inhalte orientiert er sich an den curricularen Vorgaben für die Fächer in der jeweiligen Schulform. Um einen möglichst problemlosen Übergang zu gewährleisten, soll der Unterricht in der Sprachlernklasse in enger Abstimmung mit dem Unterricht in den Regelklassen durchgeführt werden. Im Hinblick auf die zu erreichende Integration sollen die Schülerinnen und Schüler einer Sprachlernklasse schon von Anfang an in ausgewählten Fächern (z. B. in musisch-kulturellen, im Sport, im Bereich berufsvorbereitender und berufsbegleitender Maßnahmen, im Profilunterricht) am Unterricht ihrer künftigen Regelklasse teilnehmen.

Erste Feststellung der Sprachvoraussetzungen

Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Herkunftsländern, die bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bereits schulpflichtig sind, stellt die Schule **im Rahmen eines Aufnahmegesprächs** den bisherigen schulischen Werdegang und den Stand der Deutschkenntnisse fest und berät sie sowie ihre Eltern in Hinsicht auf die weitere Schullaufbahn und den angestrebten Schulabschluss. Hierbei ist die Anwesenheit eines Dolmetschers bedeutsam. Wenn die Deutschkenntnisse der Schülerinnen und Schüler für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse voraussichtlich im Wesentlichen ausreichen, nehmen die Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht teil, der ihrem Alter, ihrem bisherigen Schulbesuch und ihrer bisherigen Schulform entspricht. Bei Bedarf erhalten sie begleitende Sprachfördermaßnahmen. Wenn die deutschen Sprachkenntnisse fehlen oder so gering sind, dass sie für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse nicht ausreichen, nehmen die Schülerinnen und Schüler zunächst am Unterricht der Sprachlernklasse teil. Hier ist die individuelle Sprachstandentwicklung kontinuierlich zu beobachten.²

¹ Bezugsressource SVBI 7/2014 „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache“

² Es werden verschiedene sprachliche Bereiche berücksichtigt:

1. Weite der sprachlichen Handlungs- und Verstehensfähigkeit (private Gespräche, Unterrichtsgespräche, formelle Gespräche, Gespräche und Strategien zur Überwindung von Ausdrucksnot),
2. Wortschatz (Verstehenswortschatz, Mitteilungswortschatz und Fachwortschatz)
3. Aussprache (Deutlichkeit / Flüssigkeit),
4. Lesen (Verstehen, Techniken und Strategien der Texterschließung, Vorlesen, Strategien zur Überwindung von Verstehensproblemen),
5. Schreiben (Textproduktion, Strategien bei der Suche nach passenden Wörtern, Orthographie, Interpunktion),
6. Grammatik mündlich und schriftlich (Verbstellung, Satzverbindungen, Präpositionen, ...). Hinzu kommen die Persönlichkeitsmerkmale des Schülers (Freude und Interesse am Lesen, deutsche und herkunftssprachliche Texte, Freude und Interesse am Sprechen, Deutsch und Herkunftssprache, im Unterricht und in privater Situation).

Verlauf des Übergangs in die Regelklasse³

Die Schülerinnen und Schüler sind nach einer bis zu dreimonatigen Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase in der Sprachlernklasse einer Regelklasse zuzuordnen und nehmen dort mit kontinuierlich zunehmenden Anteilen am Regelunterricht und zudem an Arbeitsgemeinschaften und an Ganztagsangeboten teil. Hierbei sind die Vorkenntnisse und Interessen der Schülerin bzw. des Schülers besonders zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit hohem Alphabetisierungsbedarf oder mit geringer oder keiner schulischen Grundbildung, kann die Eingewöhnungs- und Beobachtungszeit auf bis zu sechs Monate verlängert werden.

In diesem Rahmen sind folgende Aspekte bedeutsam:

- Kontinuierliche Feedbackgespräche der Lehrerinnen und Lehrer mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern sowie deren Integrationshelfern u.a..
- Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Lehrerinnen und Lehrern der Regelklassen und der Sprachlernklasse.
- Die inhaltliche Abstimmung zwischen den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern, der Fachbereichsleitung Sprachen und/ oder des didaktischen Leiters.
- Die individuelle Lernentwicklung ist unter besonderer Berücksichtigung der Sprachentwicklung durch die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer zu dokumentieren.

Erweiterung des Unterrichts in der Regelklasse o. a. Schulzweigwechsel

Entsprechend des festzustellenden individuellen Lernstands sind die Schülerinnen und Schüler der Sprachlernklasse ab dem 3. Monat sukzessive in die Wahlpflichtkurse, die Fachleistungskurse und die weiteren Fächer ihres zukünftigen Jahrgangs bzw. Schulzweigs einzugliedern. Hierbei ist ein hohes Maß an Durchlässigkeit und Flexibilität anzustreben. Dies bedeutet, dass ein Kurs- oder auch Schulzweigwechsel bei besonderem Bedarf auch im laufenden Schuljahr möglich ist.

Vollständiger Übergang in die Regelklasse

Mit Ablauf eines Jahres ist der Aufenthalt in der Sprachlernklasse grundsätzlich beendet. Der Übergang in die Regelklasse erfolgt zum Halbjahr oder zum Ende des Schuljahres auf Beschluss der Klassenkonferenz der Sprachlernklasse. Eine anschließende weitere Förderung im Nachmittagsbereich (zwei Wochenstunden) ist anzustreben. In begründeten Einzelfällen kann die Besuchsdauer auf bis zu zwei Jahre ausgedehnt werden. Dies gilt insbesondere für die Schülerinnen und Schüler mit feststellgestelltem Alphabetisierungsgrad und / oder keiner oder geringer schulischer Grundbildung.

Vertretungssituation

Schülerinnen und Schüler, die noch keiner Regelklasse zugeordnet sind, bearbeiten unter Aufsicht der pädagogischen Mitarbeiterin oder bei einer Vertretung vorbereitete Aufgaben. Alle Schülerinnen und Schüler, die bereits einer Regelklasse zugeordnet sind, nehmen am Unterricht der Regelklasse teil.

³ Ebd.

Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung in der Regelklasse

Die individuellen Sprachdefizite und der individuelle Lernfortschritt sind auf allen Ebenen zu berücksichtigen.

- Die individuelle Lernentwicklung ist gemäß den geltenden Grundsatzverordnungen für die Schulformen fortlaufend zu begleiten, zu beobachten und schriftlich zu dokumentieren.
- In den ersten beiden Jahren kann in Fächern, bei denen die deutsche Sprache Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit ist, auf die Noten verzichtet und durch Bemerkungen über den Leistungsstand und der Lernfortschritt ersetzt oder ergänzt werden.
- Eine Benotung ist dann zu befürworten, wenn es aus pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint und sich nicht als Nachteil für den Betroffenen darstellt.
- Bei leistungsstarken, jedoch älteren Schülern (Jg. 10) kann auf Antrag der Konferenz ohne Abschlussprüfung eine Aufnahme auf die weiterführende Schule erfolgen.
- Eine Leistung in der Sprachprüfung mindestens auf der Niveaustufe B 1 des GER kann eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

Eine Senkung der Leistungsanforderungen ist nicht zulässig. Vielmehr sind Alternativen für die Leistungsfeststellung zu realisieren: Zusätzliche Arbeitszeit, Verwendung spezieller Arbeitsmittel (bspw. elektronisches Wörterbuch o.ä.), personelle Unterstützung, alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen, alternative Leistungsnachweise (mündlich statt schriftlich oder umgekehrt), Bereitstellung von Verständnishilfen, zusätzliche Erläuterungen, individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen.

Förderung der Mehrsprachigkeit

Die Schülerinnen und Schüler der Sprachlernklasse des Jahrgangs 7 bis 10 sind vom Englischunterricht befreit. In der jeweiligen Muttersprache ist eine Sprachfeststellungsprüfung durchzuführen, sodass die Muttersprache als erste Fremdsprache anzuerkennen ist. Nach Möglichkeit sollte dennoch Englischunterricht erteilt werden.

Für Schülerinnen und Schüler die bereits in Jahrgang 5 und 6 in die Sprachlernklasse eintreten, kann nur Englisch als erste Fremdsprache gelten. Um Defiziten in diesem Bereich entsprechend zeitnah entgegenzuwirken, ist das Fach Englisch in der Stundentafel der Sprachlernklasse zu berücksichtigen. Nur so sind die Grundlagen der englischen Sprache zu erlernen und eine spätere Eingliederung in den Arbeitsalltag oder in einen höheren Bildungsgang realisierbar.

Bei entsprechenden finanziellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen ist nach Möglichkeit den zugewanderten Schülerinnen und Schülern herkunftssprachlicher Unterricht im Rahmen des Wahlbereiches anzubieten. Eine Verzahnung mit dem Regelunterricht schafft Raum für die Förderung der Mehrsprachigkeit aller Schülerinnen und Schüler.

Konsequenzen für die konkrete Arbeit in der Sprachlernklasse

- Der Unterricht in der Sprachlernklasse umfasst 30 Wochenstunden.
- Unter Berücksichtigung häufig fehlender Schulvorerfahrung sind zu Beginn grundlegende schulische Prinzipien des täglichen Unterrichts zu vermitteln.
- Im Fach Deutsch sind zwischen 10 und 15 Wochenstunden zu unterrichten.
- Am fachbezogenen Unterricht der Regelklasse, in dem die deutsche Sprache weniger fachleistungsbestimmend ist, kann teilgenommen werden.
- Teilnahme an allen Klassenaktivitäten zur weiteren Integration der Schülerinnen und Schüler (Projekte, Ausflüge, Praktika...) ist zu ermöglichen.
- Fachbezogener Unterricht der im Rahmen der Sprachlernklasse erteilt wird, vermittelt Inhalte, fördert aber vordergründig die deutsche Sprache.
- Im Besonderen müssen Maßnahmen der Binnendifferenzierung Berücksichtigung finden.
- Das Fach Englisch ist als Anfangsunterricht im Umfang von mehreren Wochenstunden zu unterrichten.
- Die Teilnahme am Englischunterricht der Regelklasse ist bei entsprechender Voraussetzung zu ermöglichen.
- Wenn ein Nachlernen der Pflichtfremdsprache Englisch in dem nach der Sprachlernklasse folgenden Regelunterricht nicht mehr möglich ist oder aussichtslos erscheint, können die Schülerinnen und Schüler entweder am Unterricht in ihrer Herkunftssprache im Rahmen eines erweiterten sprachlichen Angebots teilnehmen oder, wenn ein solches Angebot nicht besteht, auf Antrag eine Sprachfeststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache ablegen. Voraussetzung für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung ist allerdings, dass geeignete Prüfer oder Prüferinnen zur Verfügung stehen.
- Bestimmungen für die schriftliche Prüfung im Fach Englisch
 - Bei einer Aufnahme in den 5. Schuljahrgang erfolgt die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung im Englisch, da hier benoteter Englischunterricht in den Versetzungszeugnissen vorhanden ist.
 - Bei einer Aufnahme in den 6. oder 7. Schuljahrgang erfolgt keine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung im Englisch, wenn die Voraussetzungen seitens der Schülerin/ des Schülers für eine Sprachfeststellungsprüfung gegeben sind. An die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt dann eine Ersatzleistung in einem von der Schülerin/ dem Schüler gewählten Unterrichtsfach (Hausarbeit, Referat, Kolloquium oder Ähnliches). Von der Wahl ausgenommen sind die Fächer Deutsch und Mathematik sowie das gewählte Fach der mündlichen Prüfung. Die Note der Sprachfeststellungsprüfung wird bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt, da sie zeitlich nicht mehr in einem Zusammenhang mit der Abschlussprüfung steht. Sie wird aber im Zeugnis ausgewiesen.
 - Bei Aufnahme in den 8., 9. oder 10. Schuljahrgang erfolgt ebenfalls keine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung in Englisch. Die Sprachfeststellungsprüfung wird mit der Note als Ersatz herangezogen.
- Grundsätzlich ist die Teilnahme am Englischunterricht zu empfehlen.